



Neubrückestrasse 17 | Postfach | 3001 Bern | T 031 301 82 09 | info@gbbern.ch |  
www.gbbern.ch | PC-30-37923-6 | GB Bern - Sektion der Grünen Kanton Bern

Volkswirtschaftsdirektion, BECO  
Vernehmlassung HGG  
Münsterplatz 3  
3011 Bern

Per Email: consultation@beco.vol.be

31. Januar 2017

## **STELLUNGNAHME: GESETZ ÜBER HANDEL UND GEWERBE HGG**

Sehr geehrter Regierungsrat Ammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur vorgesehenen Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch. Wir fokussieren uns dabei auf die zentrale Frage der Sonntagsöffnung der Läden in der unteren Altstadt von Bern.

### **Grundsätzliche Bemerkungen:**

Wie im Vortrag ausgeführt, hat der Kanton Bern im schweizweiten Vergleich bereits heute sehr „liberale“ Vorgaben zu den Ladenöffnungszeiten. Im ganzen Kanton können die Läden bereits heute wochentags bis um 20 Uhr und am Samstag bis um 17 Uhr geöffnet haben. Zudem gibt es einen Abendverkauf pro Woche bis 22 Uhr. Diverse Geschäfte wie Bäckereien, Confiserien, Metzgereien, Milchläden, Blumengeschäfte, alle Lebensmittelgeschäfte bis 120m<sup>2</sup>, Kioske können jeden Sonntag geöffnet haben. Zusätzlich kann jedes Geschäft an 2 Sonntagen im Jahr öffnen.

Heute werden die gesetzlich möglichen Ladenöffnungszeiten selbst in der Stadt Bern nicht ausgeschöpft. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung, welche für die Beschäftigung am Sonntag massgeblich ist (Arbeitsgesetz und Verordnung ArgV 2), ist die Beschäftigung von Personal am Sonntag für die vorgesehenen Sonntagsöffnungen ausgeschlossen. Wie im Vortrag ausgeführt erfüllt die Altstadt von Bern die Bestimmungen von Art. 25 „Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten“ in keiner Art und Weise. Daher wäre mit der Gesetzesrevision einzig die Öffnung von Läden am Sonntag durch die Besitzer/innen oder allenfalls Familienmitglieder möglich. Personal darf am Sonntag auf keinen Fall beschäftigt werden.

Folgende Gründe sprechen gegen die Revision und Ausweitung von Art. 11 „Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen“ gemäss Motion Haas:

**Rechtungleichheit:** Es ist aus rechtlicher Sicht nicht akzeptabel, dass für die untere Berner Altstadt in einem kantonalen Gesetz eine Ausnahme gemacht werden soll. Damit wird Rechtsungleichheit geschaffen, da andere historische Altstadtkerne im Kanton Bern mit gleichen Forderungen kommen könnten. Ebenso ist fragwürdig, mit welchen sachlichen Argumenten



unterschiedliche Ladenöffnungszeiten innerhalb der Stadt Bern (obere und untere Altstadt, Matte, Quartiere, etc.) geschaffen werden sollen. Diese „Lex Berner Altstadt“ steht im Widerspruch zum Grundsatz, dass sich Gesetze grundsätzlich auf Regelungen generell-abstrakter Fragen beschränken sollen und „Einzelfallgesetze“ vermieden werden sollen, wie dies das neue Gutachten von Prof. Biaggini ausführt.<sup>1</sup>

**Unbestimmtheit:** Die Einführung der Bestimmung, wonach „alle weiteren Geschäfte in der unteren Altstadt von Bern“ eingefügt wird, ist zu unbestimmt. Der Perimeter ist damit nicht geklärt und muss mindestens im Gesetz umschrieben werden. Der Verweis auf eine Regelung in der Verordnung ist ungenügend.

**Sicht der Arbeitnehmenden im Detailhandel:** Unzählige Umfragen beim Personal im Detailhandel zeigen, dass die Arbeit am Sonntag für die Betroffenen (mehrheitlich Frauen) in einer Branche, die bereits eine Sechstageswoche kennt, problematisch ist. Im Detailhandel sind die Arbeitszeiten lang und die Löhne traditionell tief. Leider gibt es im Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Neuenburg oder Genf) keinen Gesamtarbeitsvertrag für das Personal im Detailhandel. Der Schutz der Arbeitsbedingungen ist ungenügend und weitere Ausweitungen der Ladenöffnungszeiten führen zu mehr Druck auf das Personal.

**Keine Nachfrage:** Da bereits heute die ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten nicht ausgenutzt werden, besteht offensichtlich keine ausreichende Nachfrage. Für touristische Zwecke sind genügend gastronomische Angebote vorhanden und auch Souvenirartikel können bereits in Kiosken gekauft werden.

**Druck auf KMU/Kleinläden:** Die sehr klar ablehnenden Stellungnahmen der direktbetroffenen Leiste macht deutlich, dass sich das traditionelle Kleingewerbe und KMU-Betriebe vor Ort aus betriebswirtschaftlichen Gründen gegen eine Ausdehnung wehren. Die Vereinigten Altstadtleiste Bern, VAL als Direktbetroffene bekämpfen die Vorlage mit folgenden Argumenten: „kein Wunsch des ansässigen, inhabergeführten Kleingewerbes, marktverzerrend, illiberal und nicht akzeptabel.“ (s. Schreiben der Altstadtleiste Bern, VAL).

**Fehlende Nachhaltigkeit:** Mit der vorgeschlagenen Revision können explizit keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden. Es existiert somit kein volkswirtschaftlicher Nutzen. Daher kann auch nicht wie im Vortrag erwähnt von einem Bezug zur Wirtschaftsstrategie 2025 die Rede sein. Die Revision hat keinen wirtschaftlich nachhaltigen positiven Effekt.

**Kontrollen notwendig:** Im Gegensatz zum Vortrag, der für die Umsetzung keine personellen Auswirkungen sieht, würden wir für den Fall der Einführung klare Kontrollmechanismen als notwendig erachten, die verhindern würden, dass am Sonntag in den Läden Personal im Einsatz wäre. Der Vollzug müsste durch die kantonalen Vollzugsbehörden sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> Prof. Giovanni Biaggini, Universität Zürich: Zur Frage der Gültigkeit der kantonalen Volksinitiative „Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!“, 31. Oktober 2016, S. 36ff.



Im Detail:

#### Art. 11 „Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen“

**Antrag Grünes Bündnis Bern:** Auf die Ergänzung von Art. 11, Abs. d neu: „alle weiteren Geschäfte in der unteren Altstadt von Bern“ ist zu verzichten.

**Eventualantrag Grünes Bündnis Bern:** Art. 11, Abs. d neu ist wie folgt zu ergänzen: „alle weiteren Geschäfte in der unteren Altstadt von Bern gemäss folgendem Perimeter (Aufzählung der begrenzenden Strassenzüge... Die Details werden in der Verordnung geregelt.“

Der Regierungsrat schlägt vor, die betroffenen Gassen in der Verordnung zu regeln. Es ist zu verhindern, dass aufgrund des schwammigen Begriffs „Untere Altstadt“ neben den im Vortrag aufgezählten Gassen weitere Gassen in den Perimeter aufgenommen werden, wie z.B. Nydeggbrücke mit dem Bärengraben, das Mattequartier oder der Theaterplatz.

**Eventualantrag Grünes Bündnis Bern:** Im Vortrag wird die Kontrolle der Einhaltung des Sonntagsarbeitsverbotes stärker thematisiert. Wir beantragen, dass folgender Passus im Vortrag ergänzt wird: *Der Vollzug der Einhaltung des Sonntagsarbeitsverbotes wird sichergestellt und der Kanton gibt sich die dafür benötigten Ressourcen.*

**Fazit:** Aus obigen Gründen erachtet das Grüne Bündnis Bern eine zusätzliche Erweiterung der Ladenöffnungszeiten am Sonntag in der Stadt Bern für unnötig und lehnen diese dezidiert ab. Eine „Lex Berner Altstadt“ ist vor diesem Hintergrund weder nötig noch sinnvoll und rechtlich fragwürdig. Schliesslich spricht gegen eine Änderung des HGG, dass die Stadt Bern selber eine Liberalisierung ablehnt: Das Stadtparlament hat am 19. August 2010 eine entsprechende Motion mit 33 zu 27 Stimmen abgelehnt.

Wir beantragen deshalb, dass auf die vorliegende Revision von Art. 11 gänzlich zu verzichten ist.

#### Artikel zum Gewerbe der Pfandleiher/innen

Keine Bemerkungen zur vorliegenden Verankerung im Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Samuel Kaiser  
GB-Geschäftsführer

Stéphanie Penher  
Stadträtin, GB-Präsidentin